

(/)



Stadt Brühl

12.03.2018

Neue Grundschule im Brühler Norden wird eine Gemeinschaftsgrundschule

Nachdem der Rat der Stadt Brühl aufgrund rückläufiger Schülerzahlen an der KGS Brühl-Vochem und bestehenden Raumengpässen an der erhöht nachgefragten GGS Melanchthon die Auflösung dieser beiden Grundschulen, bei gleichzeitiger Neuerrichtung einer Grundschule an diesen beiden Standorten im Brühler Norden zum 01.08.2019 beschlossen hatte, war der Bedarf zur Bestimmung der Schulart dieser neu entstehenden Grundschule entstanden.

Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule infrage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Wahlberechtigt waren demnach:

- die Eltern der aktuellen Erst- und Zweitklässler der KGS Brühl-Vochem und der GGS Melanchthon
- die Eltern der zum Schuljahr 2018/19 an diesen Schulen angemeldeten Kinder
- die Eltern der im Einzugsgebiet wohnenden Kinder aus dem Geburtszeitraum 01.10.2012 bis 30.09.2013

Das Abstimmungsverfahren an den beiden Grundschulen führte die Stadt Brühl von Montag, 05.03.2018 bis Mittwoch, 07.03.2018 durch. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, ab dem 19.02.2018 per

Briefwahl an der Abstimmung teilzunehmen. Insgesamt konnte für 368 Kinder eine Stimme abgegeben werden.

Mit 117 abgegebenen gültigen Stimmen wurde eine erfreuliche Wahlbeteiligung von 32 % erreicht.

Die Eltern hatten auf Grundlage des § 26 SchulG NRW die Möglichkeit, zwischen einer Gemeinschaftsgrundschule, einer katholischen und einer evangelischen Grundschule sowie einer Weltanschauungsschule zu entscheiden. Auf die einzelnen Schularten entfielen folgende Stimmen:

- Gemeinschaftsschule: 83 Stimmen
- Evangelische Bekenntnisschule: 2 Stimmen
- Kath. Bekenntnisschule: 29 Stimmen
- Weltanschauungsschule: 3 Stimmen

Somit wird die neu entstehende Grundschule, die zum Schuljahr 2019/20 an den jetzigen Standorten der GGS Melanchthon und der KGS Brühl-Vochem ihren Betrieb aufnehmen wird, als Gemeinschaftsgrundschule geführt werden.

Gemäß § 26 Absatz 2 SchulG NRW werden die Schülerinnen und Schüler in Gemeinschaftsgrundschulen auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

Der Religionsunterricht wird als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Glaubensgrundsätzen der jeweiligen Kirchen und/oder Religionsgemeinschaften gelehrt. Es wird katholischer und evangelischer Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft ist verpflichtend, es sei denn sie sind von der Teilnahme aufgrund der Erklärung der Eltern befreit.

Die Schulgemeinde wird nunmehr Vorschläge zur Namensgebung der neu entstehenden Grundschule erarbeiten und diese dem Schulträger zur Entscheidung vorlegen.

Um zum News-Archiv zu gelangen, klicken Sie bitte

© 2018 Stadt Brühl